

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19. Februar 2015 in der Richtlinie über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung - Qesü-RL) „Verfahren 1: Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie“ beschlossen. Damit wurde das erste Verfahren zur sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (SQS) eingeführt und die Dokumentation ab dem 1. Januar 2016 verpflichtend. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses (BA) in seiner 378. Sitzung wurden die Maßnahmen zur Erfüllung der Qualitätssicherung einschließlich der Dokumentationsleistung in den obligaten Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition (GOP) 34291 aufgenommen und eine Bewertungsanpassung vorgenommen. Der G-BA hat in seiner Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL) für das Verfahren 1: Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie geregelt, dass bei fehlender Dokumentation der Datensätze für die Erfassungsjahre 2016, 2017 und 2018 keine Vergütungsabschläge erhoben werden. Mit den derzeitigen Regelungen im EBM darf die gesamte Leistung der GOP 34291 bei fehlender Dokumentation und somit nicht vollständiger Erbringung des obligaten Leistungsinhaltes in dem Quartal nicht vergütet werden.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Maßnahmen zur Erfüllung der Qualitätssicherung einschließlich der Dokumentationsleistung aus dem obligaten Leistungsinhalt in den fakultativen Leistungsinhalt überführt. Die Maßnahmen zur

Erfüllung der Qualitätssicherung einschließlich der Dokumentationsleistung sind weiterhin verpflichtend im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34291, können aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der Qesü-Richtlinie erfolgen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.